

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

30.11.2021

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.32-268/20

Nummer:

Z-19.32-2153

Antragsteller:

Knauf Gips KG

Am Bahnhof 7

97346 Iphofen

Geltungsdauer

vom: **30. November 2021**

bis: **30. November 2026**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 in
Metallständerbauweise und mit Beplankung mit Gipsplatten**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und 18 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung nichttragender, raumabschließender Trennwände und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähige(s) Bauteil(e) gemäß Abschnitt 1.2.

1.1.2 Die Trennwand ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Metallunterkonstruktion,
- beidseitige Beplankung mit Gipsplatten, im Weiteren als Knauf Gipsplatten bezeichnet,
- ggf. Dämmung,
- Befestigungsmittel und
- Fugenmaterialien.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Trennwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - als feuerbeständiges¹ Bauteil angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3)

1.2.2 Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erfüllen mindestens die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 90-A", nach DIN 4102-2² bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 2.2.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) an folgende Wände/Bauteile nach Abschnitt 3.2.3 anzuschließen:

- seitlicher Anschluss: an Massivwände, Trennwände oder an mit nichtbrennbaren¹ Platten bekleidete Stahlbauteile, sofern diese über ihre gesamte Länge an ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind, bzw.
- Anschluss oben und unten: an
 - Decken,
 - mit nichtbrennbaren¹ Platten bekleidete Stahlbauteile, sofern diese über ihre gesamte Länge an ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind,
 - Trapezblechdecken oder -dächer.

Diese an die Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig¹ sein.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1, s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Trennwand beträgt maximal 9000 mm. Die Länge der Trennwand ist nicht begrenzt. Die Mindestdicke der Trennwand beträgt 100 mm. Die Trennwand muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen.
- 1.2.6 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.7 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand darf auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $\leq 180^\circ$ beträgt und sie an Massivdecken anschließt.
- Die maximale Höhe der Trennwand in Verbindung mit einer Eckausbildung beträgt 7000 mm.
- 1.2.8 Durch die Trennwand dürfen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips vollständig verschlossen wird.
- Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht gegenüberliegend angeordnet werden. Die Ausführung muss entsprechend Abschnitt 2.3.3.3 erfolgen.
- Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen der Trennwand bis zu 0,5 mm Dicke sind zulässig. Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen der Trennwand aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen, sind zulässig, sofern sie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Trennwand nicht einschränken.
- Sofern – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben –
- Feuerschutzabschlüsse oder Brandschutzverglasungen in die Trennwand eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu erbringen.
 - Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind feuerwiderstandsfähige Abschottungen erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z.B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer europäischen technischen Zulassung/Bewertung zu erbringen.
 - Lüftungsleitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z. B. im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu erbringen oder diese nach Technischen Regeln und Baubestimmungen auszuführen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung – Bauprodukte für die Trennwand

Die Bauprodukte für die Errichtung der Bauart müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung mit den Anlagen 1 bis 18 entsprechen.

2.1.1 Metallunterkonstruktion

Für die Metallunterkonstruktion sind vertikale Metallprofile aus Stahlblech, mindestens CW 50 x 50 x 0,6, nach DIN EN 14195³ in Verbindung mit DIN 18182-1⁴ oder wahlweise Doppelständer aus Stahlblech nach DIN 18183-1⁵ zu verwenden.

Für die Boden- und Deckenanschlüsse sind jeweils UW-Profile, mindestens UW 50 x 40 x 0,6, nach DIN EN 14195³ in Verbindung mit DIN 18182-1⁴ zu verwenden.

2.1.2 Beplankung

Als Beplankung sind auf jeder Wandseite mindestens nichtbrennbare¹ Gipsplatten nach DIN EN 520⁶, in Verbindung mit DIN 18180⁷, vom Typ DF, DFH2, DFI, DFR, DFIR, DFH2R,

3	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
4	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech
5	DIN 18183-1:2009-05	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen – Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten
6	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
7	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten – Arten und Anforderungen

DFH2IR, DEFH2IR mit einer Rohdichte von mindestens 800 kg/m³, entsprechend Tabelle 1, des Unternehmens Knauf Gips KG zu verwenden.

Tabelle 1:

Wandhöhe h in [m]	Beplankung
≤ 7 m	2 x 12,5 mm
≤ 9 m	2 x 20 mm bzw. 3 x 12,5 mm

2.1.3 Dämmung

Der Hohlraum zwischen den Metallständern darf wahlweise mit nichtbrennbarer¹ Mineralwolle⁸ nach DIN EN 13162⁹ ausgefüllt werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Knauf Gipsplatten sind folgende Befestigungsmittel zu verwenden:

- Schnellbauschrauben TN/TMN, Abmessungen ≥ 3,5 x 25 mm nach DIN EN 14566¹⁰, in Verbindung mit DIN 18182-2¹¹, für die erste Plattenlage bzw.
- Schnellbauschrauben TN/TMN, Abmessungen ≥ 3,5 x 35 mm, nach DIN EN 14566¹⁰, in Verbindung mit DIN 18182-2¹¹ für die zweite bzw. äußere Plattenlage bzw.
- Schnellbauschrauben TN/TMN, Abmessungen ≥ 3,5 x 55 mm, nach DIN EN 14566¹⁰, in Verbindung mit DIN 18182-2¹¹ für die dritte bzw. äußere Plattenlage.

2.1.5 Fugenmaterialien

Für die Fugen zwischen dem Regelungsgegenstand und den angrenzenden Bauteilen sowie die Fugen und Schraubenköpfe der äußeren Bekleidungsfläche ist ein nichtbrennbarer¹ Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963¹² zu verwenden.

Zwischen dem Regelungsgegenstand und den angrenzenden Bauteilen dürfen nichtbrennbare¹ oder normalentflammbare¹ Dichtungstreifen verwendet werden.

2.2 Bemessung

Die Bemessung der Trennwand hat – gemäß bauordnungsrechtlichen Maßgaben – für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

Der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebene Aufbau der nichttragenden Trennwand gewährleistet eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten; Nachweise der Stand-sicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere nach DIN 4103-1¹³ (Die Wandhöhen wurden unter Ansatz einer maximalen Verformung von h/200 für Wandhöhen ≤ 4 m sowie h/350 für Wandhöhen ≤ 9 m ermittelt.) geführt worden. Die ermittelten Werte sind für Einfachständerwände der Tabelle 2 und für Doppelständerwände der Tabelle 3 zu entnehmen.

- ⁸ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C.
- ⁹ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – werksmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
- ¹⁰ DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
- ¹¹ DIN 18182-2:2010-02 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 2: Schnellbauschrauben, Klammern und Nägel
- ¹² DIN EN 13963:2014-09 Materialien für das Verspachteln von Gipsplattenfugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
- ¹³ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Tabelle 2: Einfachständerwände

Einfachständerwände			
	Maximale Achsabstände [mm]	Maximale Wandhöhe für die Feuerwiderstandsklasse F 90 [m]	
		Mindestbeplankungsdicke $\geq 2 \times 12,5$ mm	Mindestbeplankungsdicke $\geq 3 \times 12,5$ mm
		Typ DF	Typ DF
CW 50	625	4,00	5,20
	417	4,00	6,05
	312,5	4,35	6,50
CW 75	625	5,05	7,65
	417	5,95	8,35
	312,5	6,50	8,75
CW 100	625	7,00	9,00
	417	7,00	9,00
	312,5	7,00	9,00
CW 125	625	7,00	9,00
	417	7,00	9,00
	312,5	7,00	9,00
CW 150	625	7,00	9,00
	417	7,00	9,00
	312,5	7,00	9,00

Tabelle 3: Doppelständerwände

Doppelständerwände			
	Maximale Achsabstände [mm]	Maximale Wandhöhe für die Feuerwiderstandsklasse F 90 [m]	
		Mindestbeplankungsdicke $\geq 2 \times 12,5$ mm	Mindestbeplankungsdicke $\geq 3 \times 12,5$ mm
		Typ DF	Typ DF
CW 50	625	(2,90) 2,00 4,00 ¹	(3,60) 3,15 4,00 ¹
	417	(3,60) 3,20	4,00
	312,5	4,00	4,00
CW 75	625	4,00 5,50 ¹	4,00 5,50 ¹
	417	4,00	4,65
	312,5	4,55	5,25
CW 100	625	4,50 6,00 ¹	5,15 5,50 ¹
	417	5,40	6,15
	312,5	6,15	6,90

Doppelständerwände			
	Maximale Achsabstände [mm]	Maximale Wandhöhe für die Feuerwiderstandsklasse F 90 [m]	
		Mindestbeplankungsdicke $\geq 2 \times 12,5$ mm	Mindestbeplankungsdicke $\geq 3 \times 12,5$ mm
		Typ DF	Typ DF
CW 125	625	5,80	6,50
	417	6,95	7,70
	312,5	7,00	8,55
CW 150	625	7,00	7,90
	417	7,00	9,00
	312,5	7,00	9,00

() Wert in Klammern gilt nur für Einbaubereich 1
¹ Doppelständerwände mit gegeneinander abgestützten oder durch Laschen verbundenen Ständern
 Die Wandhöhen berücksichtigen Belastungen aus weichem Stoß, Konsollasten, Einbaubereich gemäß DIN 4103-1/DIN 18183 sowie eine Windersatzlast gemäß DIN EN 1991-1-4, in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Der Regelungsgegenstand muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen.

2.3.1.2 Die für den Regelungsgegenstand zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Errichtung der Trennwände müssen gemäß Montageanleitung und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.1.3 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Errichter der Bauart eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie eine zugehörige Montageanleitung (nach Antragstellerangaben z. B. in den sogenannten Systemunterlagen enthalten) zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Beschreibung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Errichten der Trennwand
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Errichtens und der Ausführung der Anschlüsse (z. B. angrenzende Trennwände/Bauteile, Fugenausbildung)
- Zeichnerische Darstellung der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung (zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände)
- Beschreibung und Darstellung der zulässigen Einbauten

2.3.2 Zusammenbau

Für die Metall-Unterkonstruktion sind die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 zu verwenden.

Als Boden- und Deckenanschluss der Trennwand sind UW-Profile zu verwenden.

In den UW-Profilen des Boden- und Deckenanschlusses sind CW-Profile in Abständen $a \leq 625$ mm anzuordnen.

Erforderliche Stoßstellen der Metallprofile sind gemäß der Anlage 16 auszuführen.

Die Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 darf liegend (Querverlegung) oder stehend (Längsverlegung) angeordnet werden. Die vertikalen Plattenfugen müssen auf den Metallständern angeordnet werden.

Die Befestigung der einzelnen Lagen der Knauf Gipsplatten nach Abschnitt 2.1.2 muss mit Schnellbauschrauben nach Abschnitt 2.1.4 in die Metallunterkonstruktion erfolgen.

Der Schraubenabstand der ersten Plattenlage beträgt ≤ 750 mm, der zweiten Plattenlage ≤ 500 mm und der dritten Plattenlage ≤ 250 mm.

Es müssen die Angaben der Eindringtiefen der DIN 18181¹⁴ beachtet werden.

Wird der Regelungsgegenstand gemäß Abschnitt 1.2.7 mit Eckausbildungen ausgeführt, so hat dies entsprechend der Anlage 18 zu erfolgen.

Die im Eckbereich zusammentreffenden Beplankungen sind mit Schnellbauschrauben nach Abschnitt 2.1.4 mit dem CW-Profil zu verschrauben.

Die Verschraubung der im Eckbereich aneinandergrenzenden CW-Profile erfolgt mittels Schnellbauschrauben nach den Abschnitten 2.1.4 in Abständen ≤ 1000 mm.

Bei einer 135°-Eckausbildung des Regelungsgegenstandes ist jeweils in der Ecke ein flexibles Eckenprofil ≥ 100 mm entsprechend der Anlage 18 anzuordnen.

Die Anordnung von Bewegungs- bzw. Dehnfugen ist der Anlage 8 zu entnehmen. Die Gipsplatten werden stumpf gestoßen. In der äußeren Bekleidungslage darf ein Kantenschutz verwendet werden.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

2.3.3.1.1 Massive Wände

Der Regelungsgegenstand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Verbindung mit folgenden mindestens feuerbeständigen¹ Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁶ und DIN EN 1996-2¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁸
- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-401²⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder

14	DIN EN 18181:2008-10	Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung
15	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
16	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und - Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
17	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
18	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
19	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
20	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11

- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-402²² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²³ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁴ oder DIN 18580²⁵, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁶ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁷ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
- Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²³ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁸
- Wände aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁰ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

2.3.3.1.2 Decken

Der Regelungsgegenstand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) für den oberen und unteren Anschluss an folgende mindestens feuerbeständige¹ Bauteile nachgewiesen:

- Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁰ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen oder
- Ziegeldecken nach DIN 4102-4³¹; Tabelle 5.15, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A oder
- massive Deckensysteme aus Porenbeton nach DIN 4102-4³¹, Tabelle 6.2, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A oder
- massive Decken der Bauart III nach DIN 4102-4³¹, Abschnitt 10.10.5 bzw. Tabelle 10.31, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A, jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten des Typ DF nach DIN EN 520⁶ oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder

2.3.3.1.3 Nichttragende Trennwände

Der Regelungsgegenstand ist (z. B. als sog. T-Verbindung gemäß den Anlagen 5, 6 und 7) für den Anschluss an folgende Bauteile nachgewiesen:

- klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4³¹, Abs. 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und mit beidseitig doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren¹ Gipsplatten und nichtbrennbarer¹ Mineralwolle-Dämmschicht entsprechend Tab. 10.2 oder

21	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
22	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
23	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
24	DIN 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
25	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
26	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
27	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
28	DIN 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
29	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
30	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
31	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und mit einseitig einfacher Beplankung aus nichtbrennbaren¹ mineralischen Bauplatten oder
- mindestens feuerbeständige¹ Trennwände allgemeiner Bauartgenehmigung.

2.3.3.1.4 Bekleidete Stahlbauteile

Der Regelungsgegenstand ist für den Anschluss an mindestens feuerbeständige¹ mit nichtbrennbaren¹ Platten bekleidete Stahlbauteile gemäß Abschnitt 1.2.4, nach DIN 4102-4³¹, Abschnitte 7.2 und 7.3, mit Bekleidungen aus Gipsplatten nach den Tabellen 7.3 bzw. 7.6, oder nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder nach allgemeiner Bauartgenehmigung nachgewiesen.

2.3.3.1.5 Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer

Der Regelungsgegenstand ist für den oberen Anschluss an mindestens feuerbeständige¹ Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nachgewiesen.

2.3.3.2 Bauteilanschlüsse

2.3.3.2.1 Anschluss an Massivbauteile

Der Anschluss an mindestens feuerbeständige¹ massive Wände nach Abschnitt 2.3.3.1.1 hat gemäß Anlage 1 zu erfolgen.

Die Befestigung der Anschlussprofile an angrenzende Massivbauteile (Boden und Decke) muss, in Abhängigkeit der Bauteile, mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln, in Abständen ≤ 1000 mm, erfolgen. Die Anschlüsse sind gemäß den Anlagen 1 bis 3 auszuführen.

Die Anschlussprofile (UW-Profile) dürfen zu den Massivbauteilen hin mit einer Anschlussdichtung nach DIN 4102-4³¹, Abschnitt 10.2.5, ausgeführt werden. Bei Verwendung von Dichtungstreifen müssen diese aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen bestehen; sofern die Dicke der Dichtungstreifen ≤ 5 mm ist und die Dichtungstreifen durch Verspachtelung der Beplankung in ganzer Beplankungsdicke abgeschlossen oder von der Bekleidung ganz abgedeckt werden, dürfen die Dichtungstreifen auch aus normalentflammbaren¹ Baustoffen bestehen. Die äußere Abdeckung des Dichtungstreifens erfolgt mit einem nichtbrennbaren¹ Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963³².

Gleitende Wand- und Deckenanschlüsse sind nur zulässig bei Anschluss an angrenzende Massivbauteile gemäß der Anlage 4.

Der Anschluss an mindestens feuerbeständige¹ massive Decken der Bauart III nach DIN 4102-4³¹, Abschnitt 10.10.5 bzw. Tabelle 10.31, jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten des Typs DF nach DIN 520⁶ oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten hat gemäß Anlage 17 zu erfolgen.

2.3.3.2.2 Anschluss an eine nichttragende Trennwand

Die an den Regelungsgegenstand angrenzende Wand aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.3.1.3 muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils einer mindestens $\geq 2 \times 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gips-Feuerschutzplatte (GKF) beplankt sein muss. Die Ausführung muss gemäß den Anlagen 5, 6 und 7 erfolgen.

Der Anschluss des Regelungsgegenstandes an mindestens feuerbeständige¹ Trennwände nach allgemeiner Bauartgenehmigung oder nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis ist gemäß den Anlagen 5, 6 und 7 auszuführen. Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln – entsprechend den statischen Erfordernissen – in Abständen ≤ 1000 mm erfolgen.

Die Fugen der Beplankung zwischen dem Regelungsgegenstand und den angrenzenden nichttragenden Trennwänden sind mit einem nichtbrennbaren¹ Fugenspachtel nach Abschnitt 2.1.5 zu verspachteln.

³² DIN EN 13963:2014-09 Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

2.3.3.2.3 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Die Anschlüsse des Regelungsgegenstandes an bekleidete Stahlstützen bzw. -träger nach den Abschnitten 1.2.4 und 2.3.3.1.4 sind entsprechend den Anlagen 9, 10 und 11 auszuführen. Der Regelungsgegenstand ist an den bekleideten Stahlbauteilen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 – gemäß den statischen Anforderungen – in Abständen ≤ 1000 mm kraftschlüssig zu befestigen. Die seitliche Befestigung darf gemäß den Anlagen 10 und 11 erfolgen.

2.3.3.2.4 Anschluss an Trapezblechdecken bzw. -dächer

Der Anschluss an mindestens feuerbeständige¹ Trapezblechdecken bzw. Trapezblechdächer nach Abschnitt 2.3.3.1.6 hat gemäß der Anlage 12 zu erfolgen. Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln – entsprechend den statischen Erfordernissen – in Abständen ≤ 1000 mm erfolgen. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

2.3.3.2.5 Sonstige Anschlüsse

Schließt der Regelungsgegenstand – sofern bauaufsichtliche Regelungen dies gestatten - an einen Estrich an, hat die Ausführung gemäß Anlage 2, untere Abb., zu erfolgen. Der Estrich muss in der Lage sein, die eingeleiteten Kräfte sicher aufzunehmen. Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln – entsprechend den statischen Erfordernissen – erfolgen.

2.3.3.3 Einbauten

In den Regelungsgegenstand dürfen ELT-Dosen (Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen), wahlweise entsprechend der nachfolgenden Varianten der Anlagen 13, 14 und 15 eingebaut werden.

Variante 1:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare¹ Gipsplattenstreifen nach Abschnitt 2.1.2, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die Gipsplattenstreifen müssen mit der gegenüberliegenden Beplankungsseite, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 13).

Variante 2:

Bei Verwendung einer nichtbrennbaren¹ Mineralwollendämmung⁸ (Flächengewicht $\geq 1,2$ kg/m² z. B. 40 mm, 30 kg/m³) darf die Dämmung auf eine Dicke ≥ 30 mm gestaucht werden (s. Anlage 14). Die Mineralwollendämmung muss dauerhaft abgleitsicher eingebaut werden. Die Abgleitsicherheit ist gewährleistet, wenn die Mineralwolle durch einen zusätzlichen Wechsel aus Metallprofilen (CW- oder UW-Profil) in der Metallunterkonstruktion abgefangen wird. Die Mineralwollendämmung muss die ELT-Dosen mindestens 500 mm nach oben und unten abdecken.

Variante 3:

Die ELT-Dosen müssen entsprechend der Anlage 15 in einem Gipsbett, dessen Dicke der Beplankungsdicke entspricht, eingesetzt werden.

Variante 4:

Es müssen im ELT-Doseneinbaubereich nichtbrennbare¹ Gipsplattenstreifen nach Abschnitt 2.1.2, deren Dicke der Beplankungsdicke entspricht, angeordnet werden.

Die Gipsplattenstreifen müssen mit der Beplankungsseite, auf der die ELT-Dosen angeordnet sind, verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt werden (s. Anlage 15).

2.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Das bauausführende Unternehmen, das die Trennwand (Regelungsgegenstand) errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO³³).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

³³ nach Landesbauordnung

- Z-19.32-2153
- Bauart zum Errichten der feuerwiderstandsfähigen nichttragenden Trennwand der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

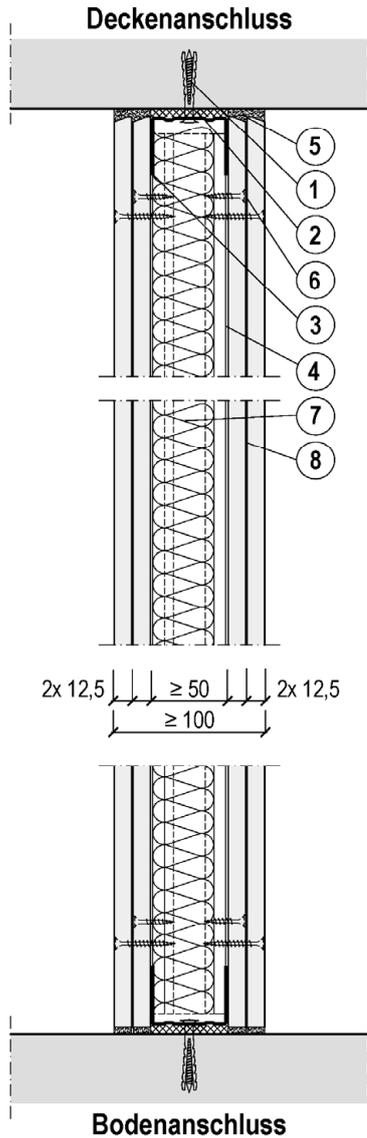
Mit der Errichtung der Trennwand ist der Bauherr der baulichen Anlage vom Errichter der Trennwand schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Trennwand auf Dauer nur sichergestellt sind, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird.

Diese Unterlage ist durch den Bauherrn bzw. Betreiber der baulichen Anlage aufzubewahren. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen des Abschnitts 2.3.1 sind sinngemäß anzuwenden.

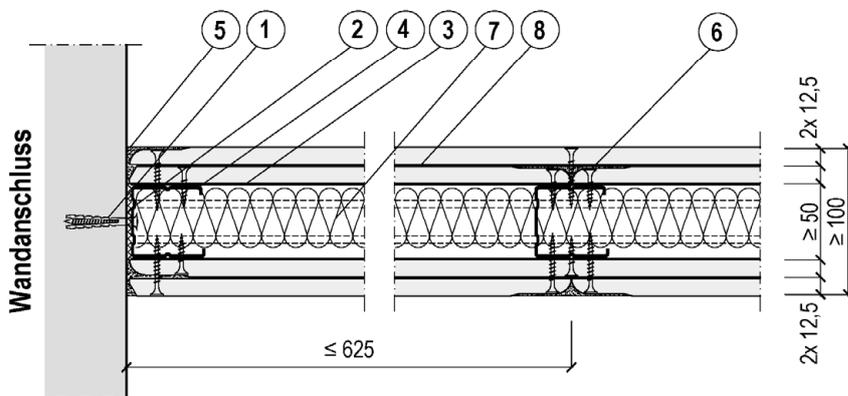
Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dinse



- 1 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm
- 2 Dichtungstreifen (optional)
 normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 3 Knauf UW-Profil, \geq UW 50 / 40 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 4 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1, Abstand ≤ 625 mm
- 5 Knauf Fugenspachtel nach DIN EN 13963
- 6 Knauf Schnellbauschraube TMN / TN nach DIN EN 14566 / DIN 18182-2,

1. Plattenlage:	$\geq 3,5 \times 25$ mm	$a \leq 750$ mm
2. Plattenlage:	$\geq 3,5 \times 35$ mm	$a \leq 250$ mm
- 7 Mineralfaserdämmung (optional) nach DIN EN 13162
- 8 Knauf Gipsplatten DF/GKF nach DIN EN 520 / DIN 18180
 $d \geq 2 \times 12,5$ mm



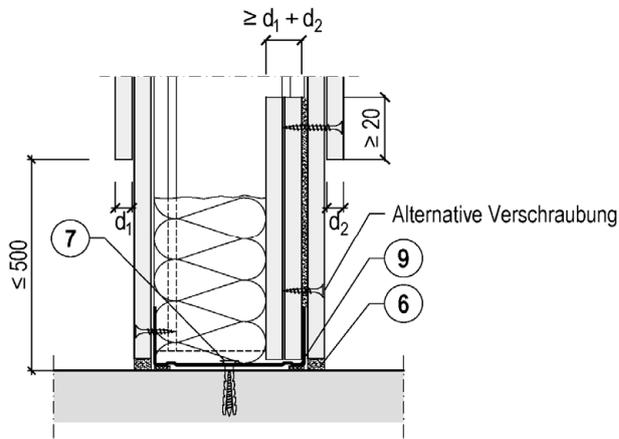
Darstellungen sind Systemskizzen

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Schnitt Wandkonstruktion
 Beplankung 2x 12,5 mm DF/GKF

Anlage 1



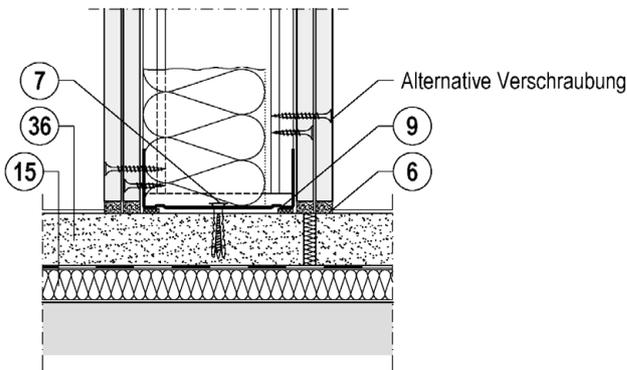
6 Knauf Fugenspachtel
 nach DIN EN 13963

7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
 für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss
 entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm

9 Dichtungstreifen (optional)
 normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)

15 Dämmstoff

36 Estrich
 Estrich als Fertigteilestrich oder Nassestrich;
 Randbedingungen nach DIN 4102-4: 2016-05,
 Abschnitt 10.2.5 (5) sind zu beachten



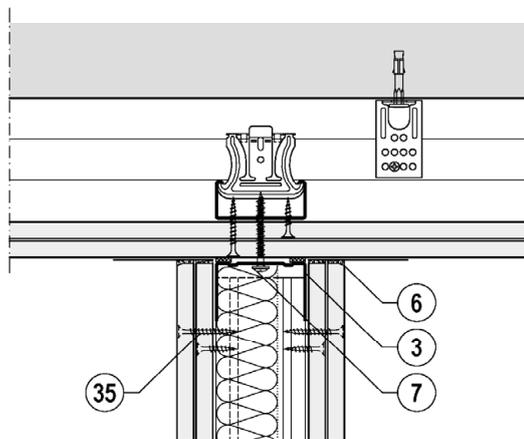
Darstellungen sind Systemskizzen

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Bodenanschlüsse

Anlage 2



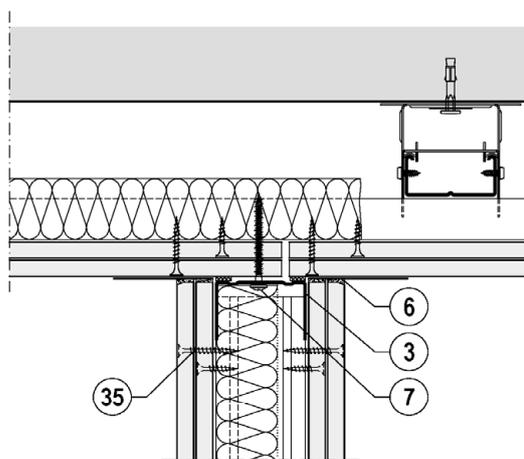
3 Knauf UW-Profil, \geq UW 50 / 40 / 0,6
 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

6 Knauf Fugenspachtel
 nach DIN EN 13963

7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
 für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss
 entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm

35 Keine Verschraubung mit UW-Profil

- Feuerwiderstandsklasse Unterdecke \geq Feuerwiderstandsklasse Wand
- Unterdecke nach DIN 4102-4:2016-05, 10.10.6 (2)
 oder gemäß bauaufsichtlichem Anwendbarkeitsnachweis



- Feuerwiderstandsklasse Unterdecke \geq Feuerwiderstandsklasse Wand
- Unterdecke nach DIN 4102-4:2016-05, 10.10.6 (2)
 oder gemäß bauaufsichtlichem Anwendbarkeitsnachweis

Darstellungen sind Systemskizzen

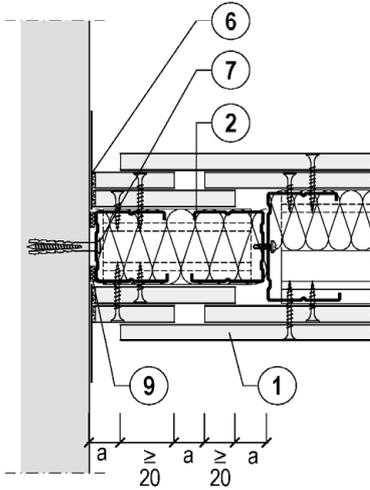
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Deckenanschlüsse

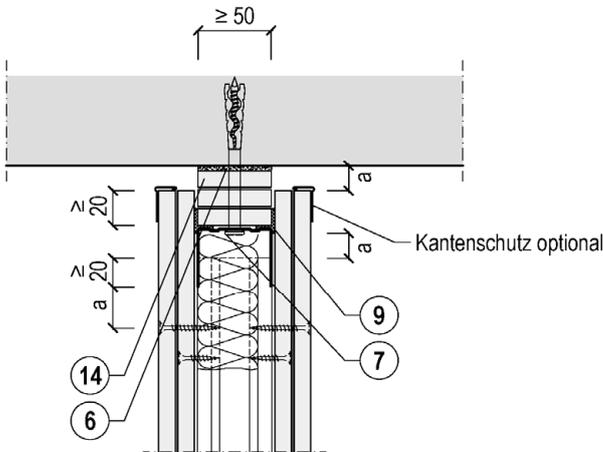
Anlage 3

Gleitender Wandanschluss



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss
entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)**
normal entflammbar
(streifenförmig oder in Profilbreite)
- 14 Plattenstreifen aus Knauf Gipsplatten**
nach DIN EN 520 / DIN 18180

Gleitender Deckenanschluss



$a \leq 20$ mm

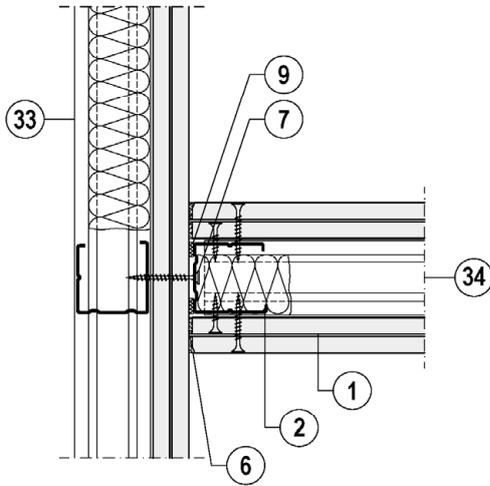
Darstellungen sind Systemskizzen

[Maße in mm]

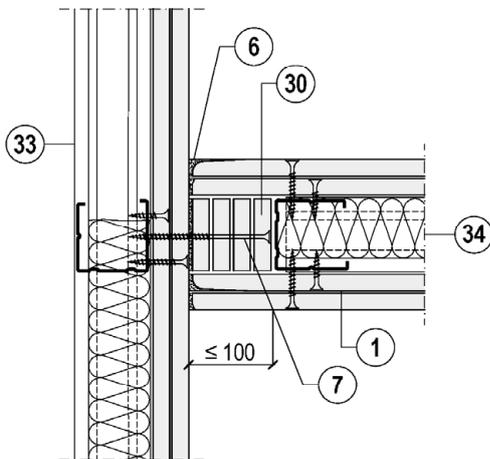
Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Gleitender Wandanschluss - Gleitender Deckenanschluss

Anlage 4



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss
entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm
Verschraubung des CW-Profiles / Plattenstreifens
der anzuschließenden Trennwand im Ständerprofil
der einseitig beplankten Trennwand
- 9 Dichtungstreifen**
normal entflammbar
(streifenförmig oder in Profilbreite)
- 30 Plattenstreifen aus Knauf Gipsplatten**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
mit geeignetem Befestigungsmittel im Ständerprofil der
einseitig beplankten Trennwand befestigen
- 33 Trennwand**
raumhohe, einseitig beplankte Trennwand
nach bauaufsichtlichem Anwendbarkeitsnachweis
- 34 Anschließende Trennwand**



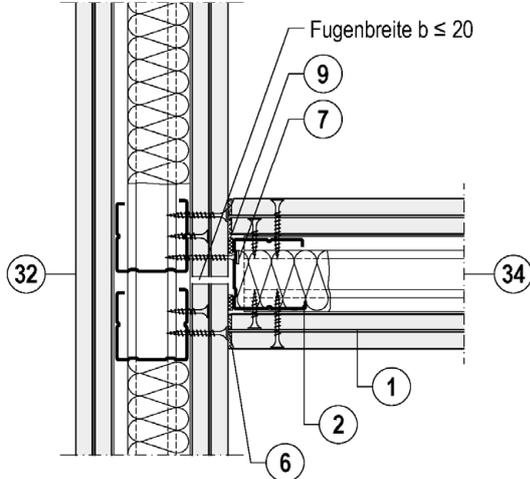
Darstellungen sind Systemskizzen

[Maße in mm]

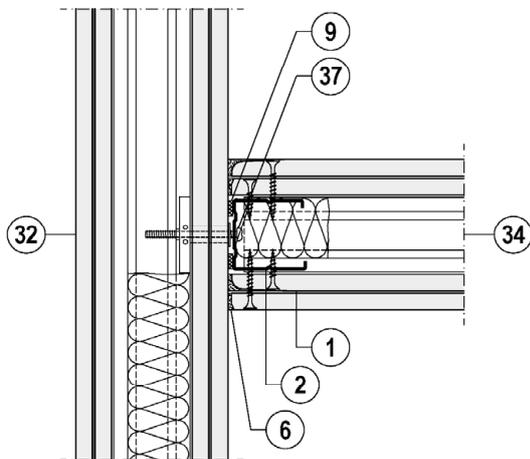
Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand

Anlage 5



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil, ≥ CW 50 / 50 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss
entsprechend DIN 18183-1
a ≤ 1000 mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar
(streifenförmig oder in Profilbreite)
- 32 Durchgehende raumhohe Trennwand**
- 34 Anschließende Trennwand**
- 37 Geeignetes Befestigungsmittel**
z. B. Knauf Hartmut Hohlraumdübel



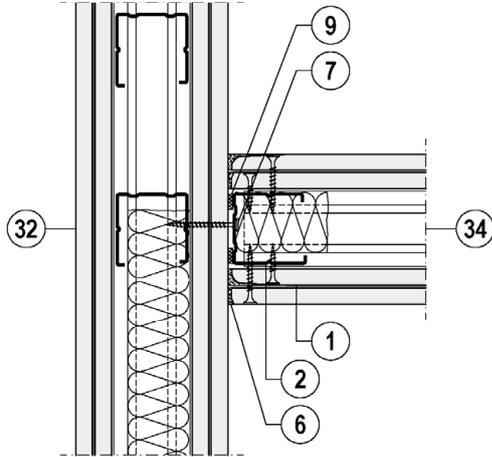
Darstellungen sind Systemskizzen

[Maße in mm]

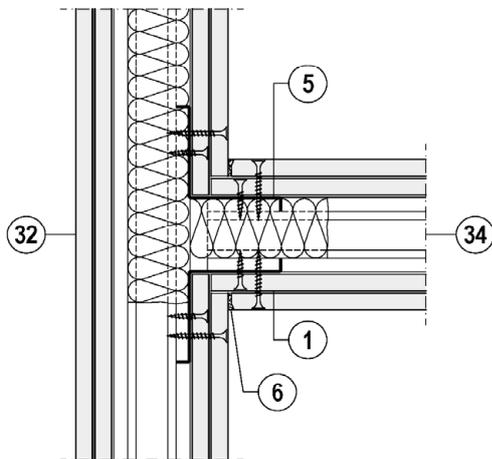
Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand

Anlage 6



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 5 Eckprofil**
z. B. Knauf flexibles Eckenprofil 100 x 100
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss
entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm
- 9 Anschlussdichtung**
min. B2 (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 32 Durchgehende raumhohe Trennwand**
- 34 Anschließende Trennwand**



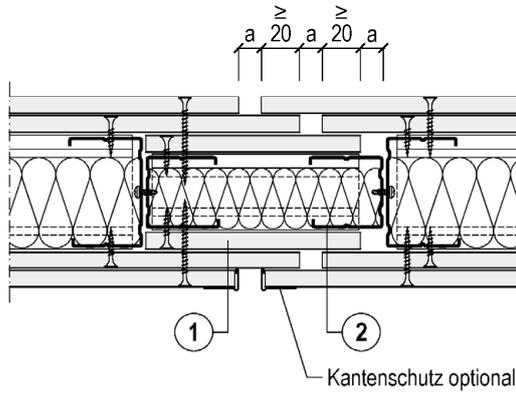
Darstellungen sind Systemskizzen

[Maße in mm]

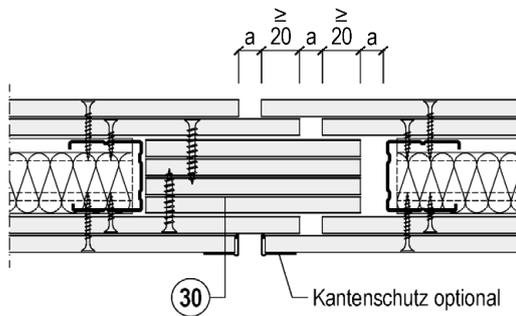
Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anlage 7

T-Verbindungen Trennwand / Trennwand



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 30 Plattenstreifen aus Knauf Gipsplatten**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
verschraubt oder mit Gipsmörtel verklebt



a ≤ 20 mm

Darstellungen sind Systemskizzen

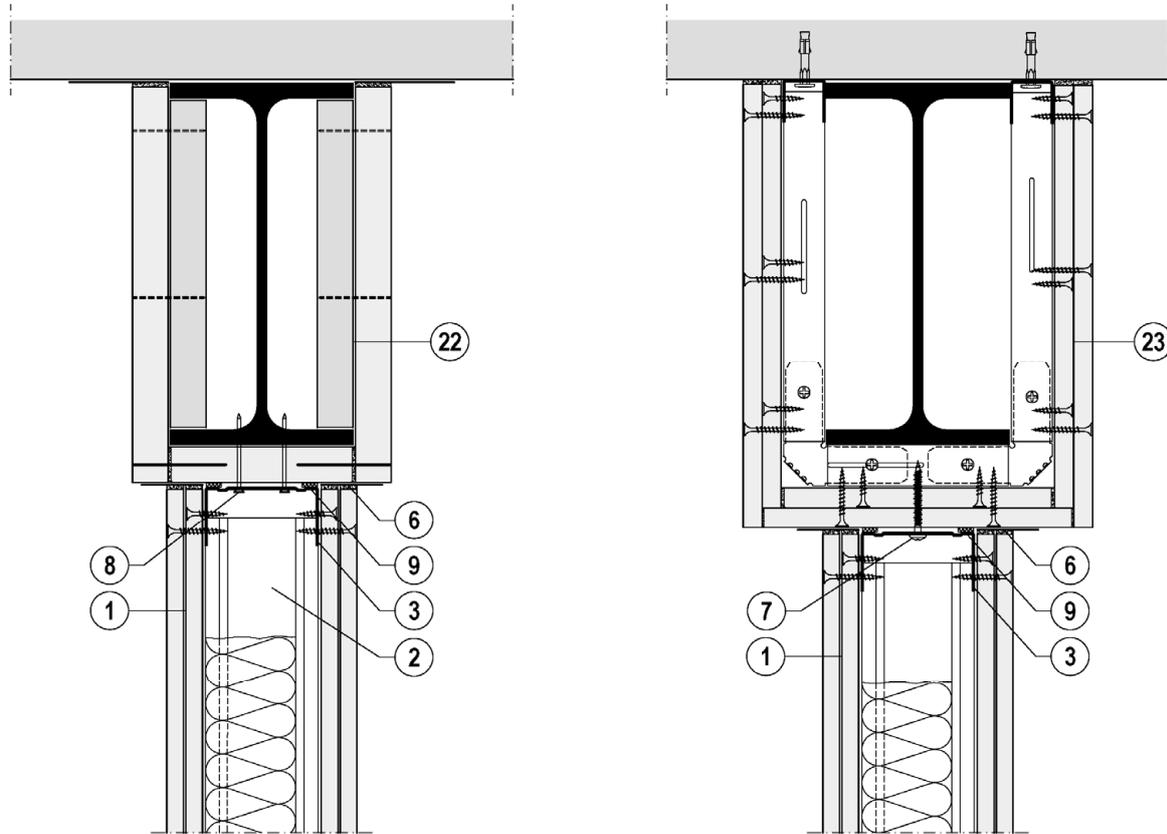
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anlage 8

Bewegungsfugen

Prinzipielle Ausführung für Trägerbekleidungen mit und ohne Unterkonstruktion



- 1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 Knauf UW-Profil, \geq UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss
entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm
- 8 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
(z. B. Nagel, Setzbolzen)
 $a \leq 1000$ mm
- 9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilhöhe)
- 22 Brandschutztechnisch klassifizierte Stahlträgerbekleidung ohne Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis
- 23 Brandschutztechnisch klassifizierte Stahlträgerbekleidung mit Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis

Darstellungen sind Systemskizzen

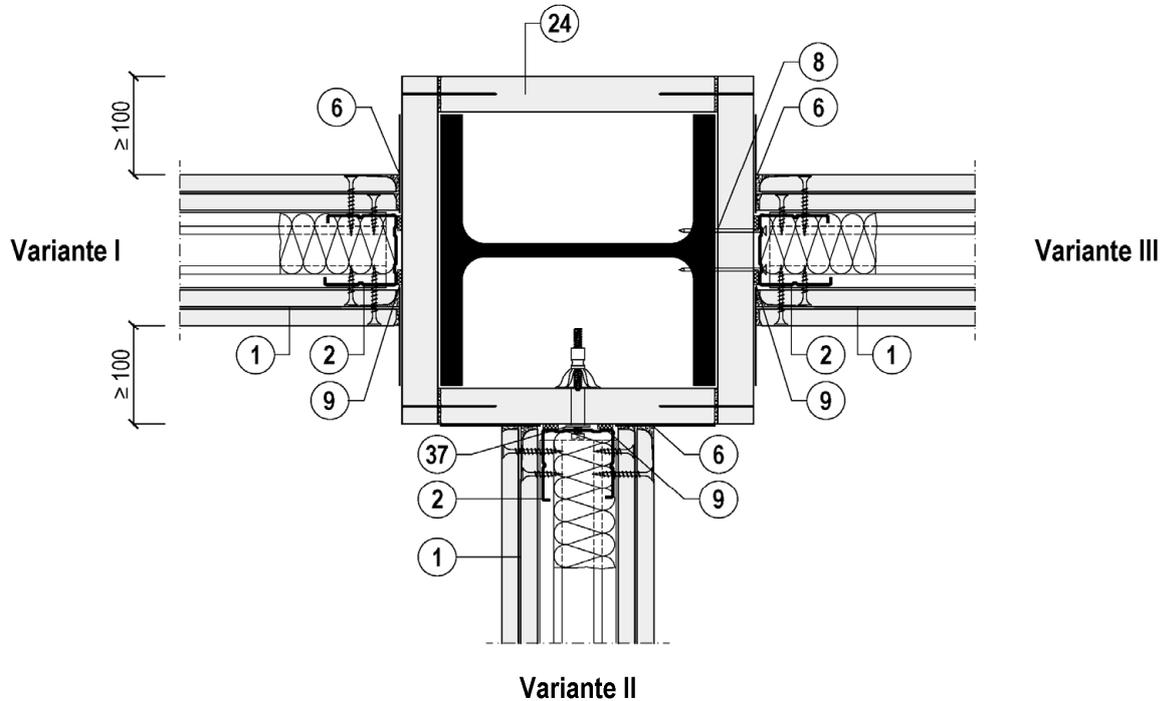
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlträger

Anlage 9

Prinzipielle Ausführung für Stützenbekleidungen ohne Unterkonstruktion



- | | |
|---|---|
| <p>1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180</p> <p>2 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1</p> <p>6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963</p> <p>8 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
(z. B. Nagel, Setzbolzen)
$a \leq 1000$ mm</p> <p>9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profildbreite)</p> | <p>24 Brandschutztechnisch klassifizierte Stahlstützenbekleidung ohne Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis</p> <p>37 Hohlraumdübel, z. B. Knauf Hartmut Hohlraumdübel</p> |
|---|---|

Darstellungen sind Systemskizzen

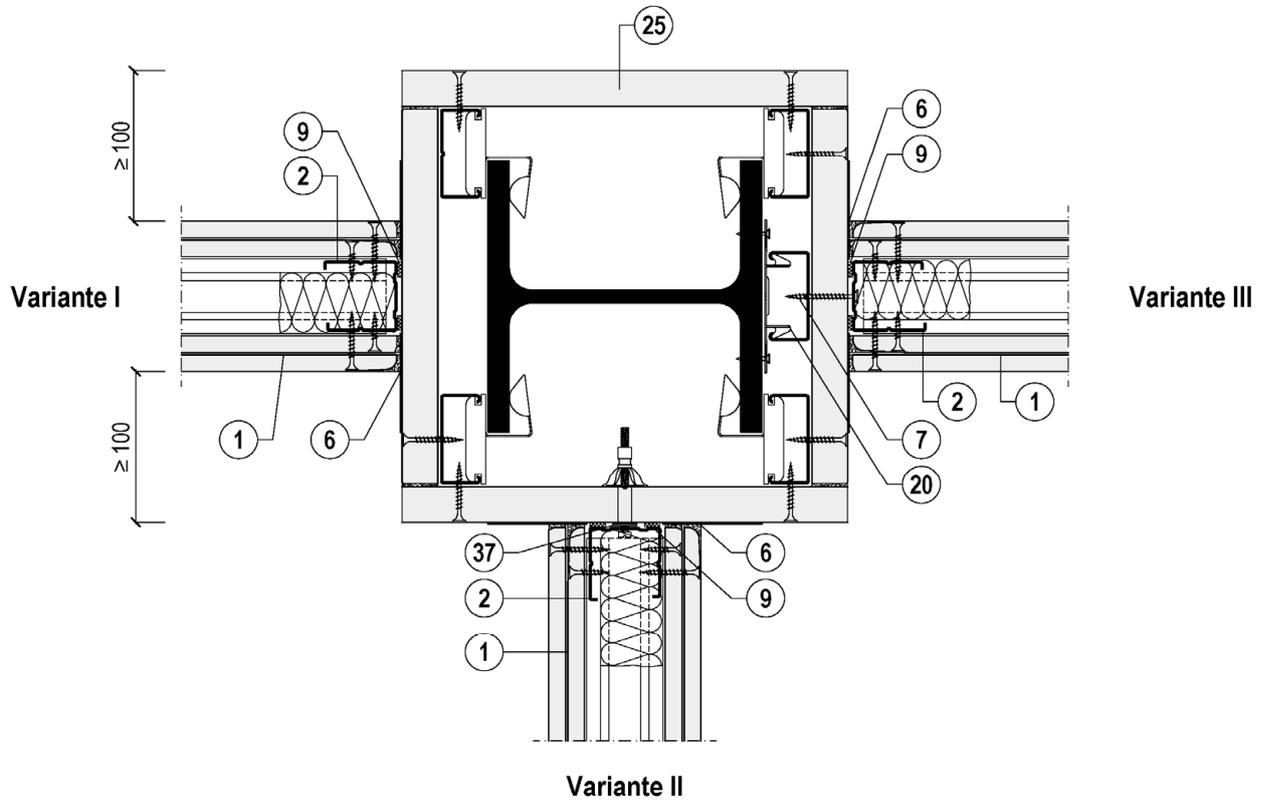
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlstützen

Anlage 10

Prinzipielle Ausführung für Stützenbekleidungen mit Unterkonstruktion



- | | |
|---|--|
| <p>1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180</p> <p>2 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1</p> <p>6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963</p> <p>7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss
entsprechend DIN 18183-1
$a \leq 1000$ mm</p> <p>9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)</p> | <p>20 Metall-Unterkonstruktion
mechanisch am Stahlprofil befestigt</p> <p>25 Brandschutztechnisch klassifizierte Stahlstützenbekleidung mit Metallunterkonstruktion
gemäß DIN 4102-4 oder bauaufsichtlicher Nachweis</p> <p>37 Hohlraumdübel, z. B. Knauf Hartmut Hohlraumdübel</p> |
|---|--|

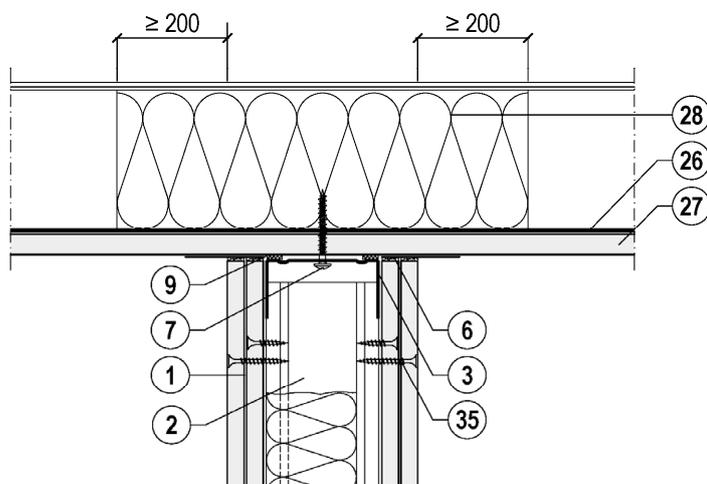
Darstellungen sind Systemskizzen

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an bekleidete Stahlstützen

Anlage 11



Feuerwiderstandsklasse Trapezblechkonstruktion \geq Feuerwiderstandsklasse Wand

- | | |
|---|---|
| <p>1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180</p> <p>2 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1</p> <p>3 Knauf UW-Profil, \geq UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1</p> <p>6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963</p> <p>7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss
entsprechend DIN 18183-1
Befestigung am Trapezblech; $a \leq 1000$ mm</p> <p>9 Dichtungstreifen (optional)
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)</p> | <p>26 Trapezblech</p> <p>27 Brandschutztechnische Trapezblechbekleidung
Direktbekleidung oder mit Unterkonstruktion</p> <p>28 Dämmstoff
Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$ oder Trapezblechbekleidung
als alleinwirkende Unterdecke gleicher oder höherer
Feuerwiderstandsklasse der Wand</p> <p>35 Keine Verschraubung im UW-Profil</p> |
|---|---|

Darstellungen sind Systemskizzen

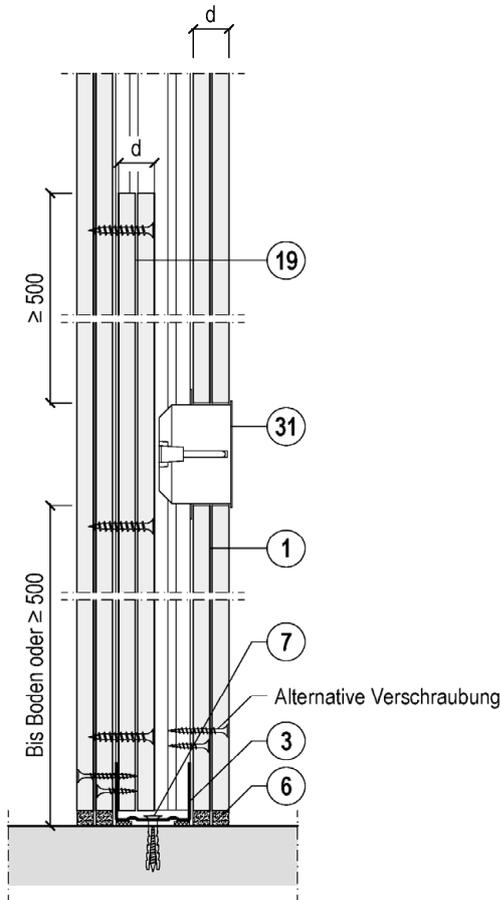
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Anschluss an Trapezblechdach / Trapezblechdecke

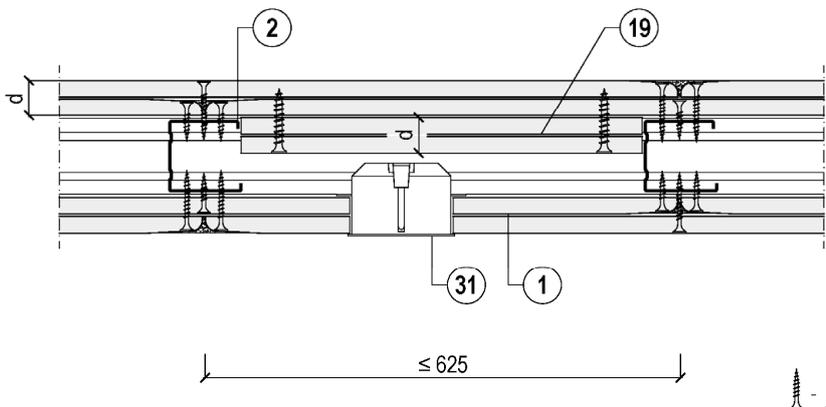
Anlage 12

Längsschnitt



- 1 Knauf Gipsplatte
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 3 Knauf UW-Profil, \geq UW 50 / 40 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss
entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm
- 19 Plattenlagen aus Knauf Gipsplatten
an Wandbeplankung verschraubt
oder mit Gipsmörtel verklebt
- 31 Hohlwanddose

Horizontalschnitt



Darstellungen sind Systemskizzen

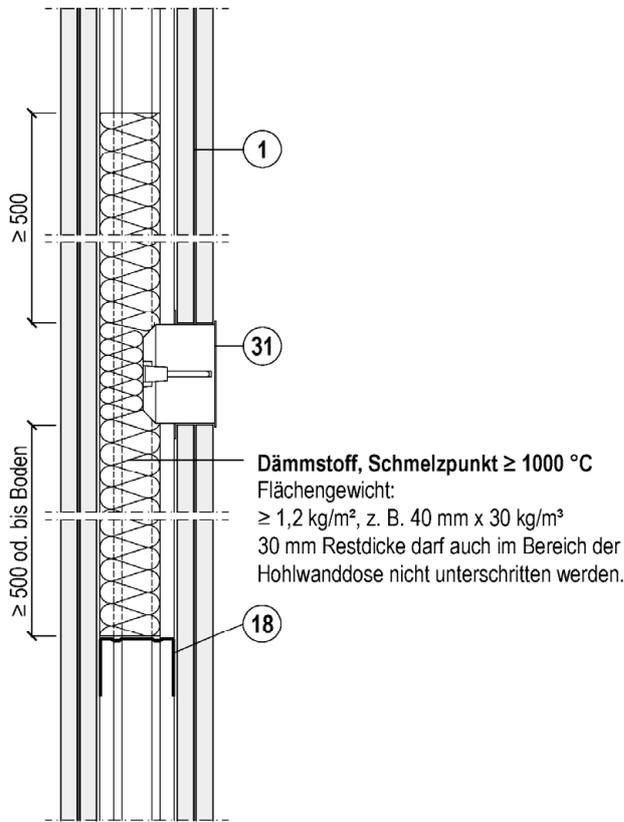
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Einbau von Hohlwanddosen - Variante 1

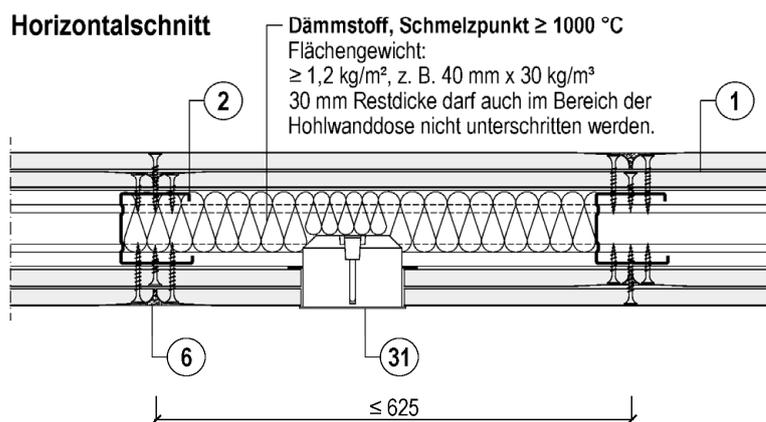
Anlage 13

Längsschnitt



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 18 Metallprofil als Wechsel**
mit Unterkonstruktion mechanisch verbunden
- 31 Hohlwanddose**

Horizontalschnitt



Darstellungen sind Systemskizzen

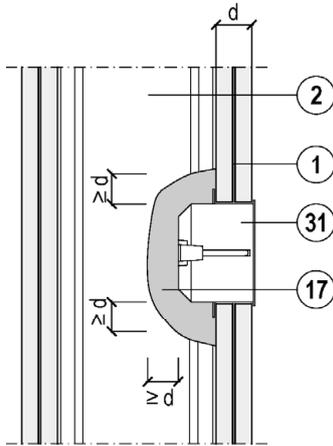
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Einbau von Hohlwanddosen - Variante 2

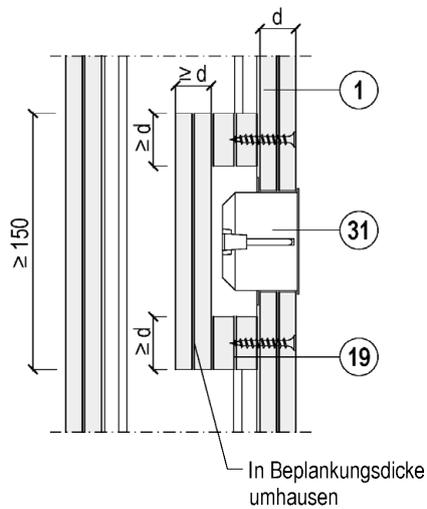
Anlage 14

Variante 3
Einbau in Gipsmörtelbett



- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 2 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 17 Gipsmörtel in Beplankungsdicke**
- 19 Plattenlagen aus Knauf Gipsplatten**
an Wandbeplankung verschraubt
oder mit Gipsmörtel verklebt
- 31 Hohlwanddose**

Variante 4
Einbau mit Plattenumhausung



Darstellungen sind Systemskizzen

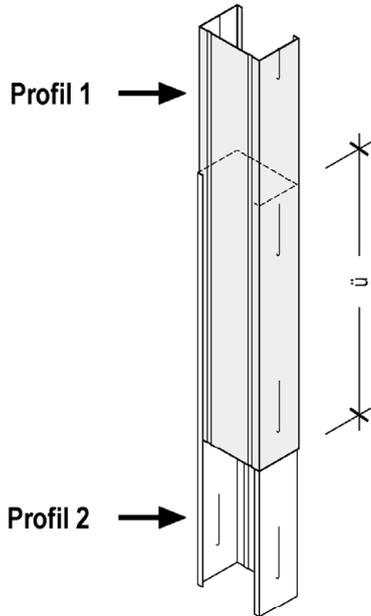
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

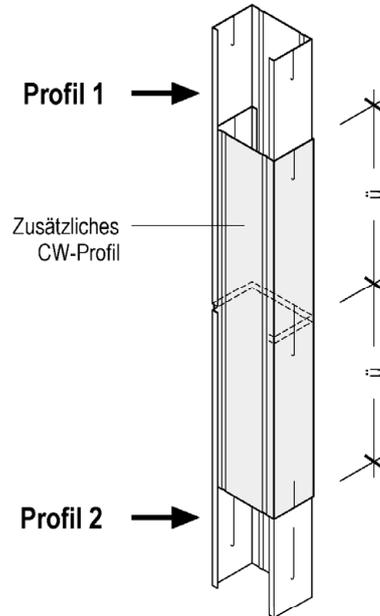
Einbau von Hohlwanddosen - Variante 3 + 4

Anlage 15

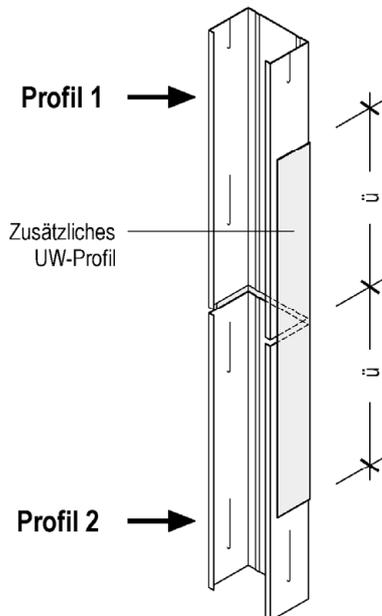
Variante 1
 2 Knauf CW-Profile als
 Kasten geschachtelt



Variante 2
 2 Knauf CW-Profile stumpf gestoßen mit zusätzlichem
 Knauf CW-Profil geschachtelt



Variante 3
 2 Knauf CW-Profile stumpf gestoßen mit zusätzlichem
 Knauf UW-Profil verbunden



Vertikale Profilverlängerungen

■ Profilverlängerungen		Überlappung ü
Profile		
CW 50		≥ 500 mm
CW 75		≥ 750 mm
CW 100		≥ 1000 mm
CW 125		≥ 1250 mm
CW 150		≥ 1500 mm

- Profilstöße in der Höhe versetzen
- Im Überlappungsbereich der Profile Flansche oder Steg mit mind. 3 Stück Blechschrauben (Abmessungen ≥ 3,5 x 9,5 mm) verbinden. Alternativ ist eine Fixierung mittels Vernieten oder Crimpen in gleicher Anzahl zulässig

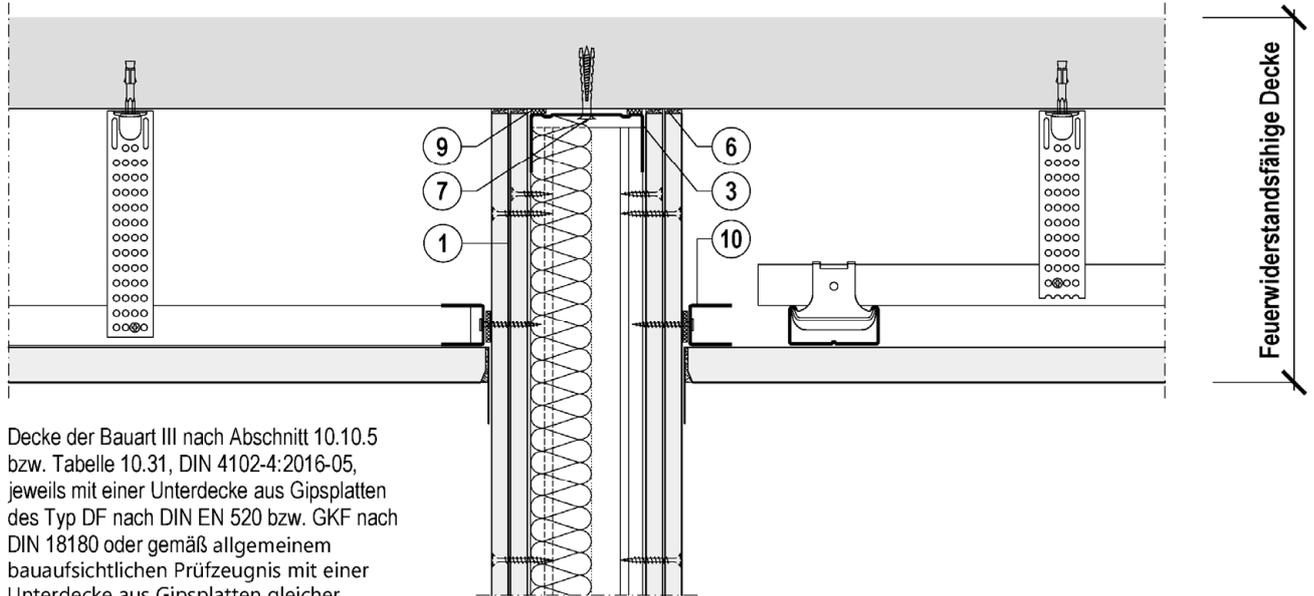
Darstellungen sind Systemskizzen

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Profilverlängerungen

Anlage 16



Decke der Bauart III nach Abschnitt 10.10.5 bzw. Tabelle 10.31, DIN 4102-4:2016-05, jeweils mit einer Unterdecke aus Gipsplatten des Typ DF nach DIN EN 520 bzw. GKF nach DIN 18180 oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis mit einer Unterdecke aus Gipsplatten gleicher Feuerwiderstandsklasse

- 1 Knauf Gipsplatte**
nach DIN EN 520 / DIN 18180
- 3 Knauf UW-Profil, \geq UW 50 / 40 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel**
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel**
für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss
entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm
- 9 Dichtungsstreifen (optional)**
normal entflammbar (streifenförmig oder in Profilbreite)
- 10 Knauf UD-Profil 28 / 27 / 0,6**
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1

Darstellungen sind Systemskizzen

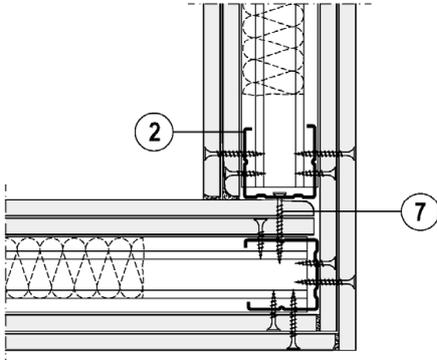
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

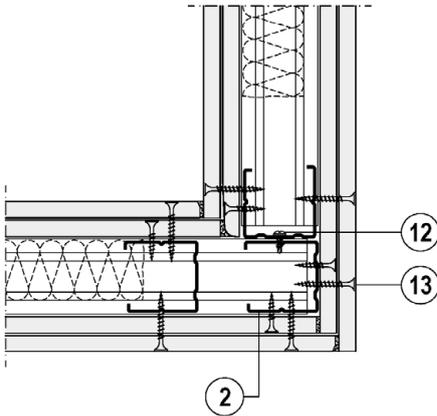
Anlage 17

Anschluss an feuerwiderstandsfähige Decke

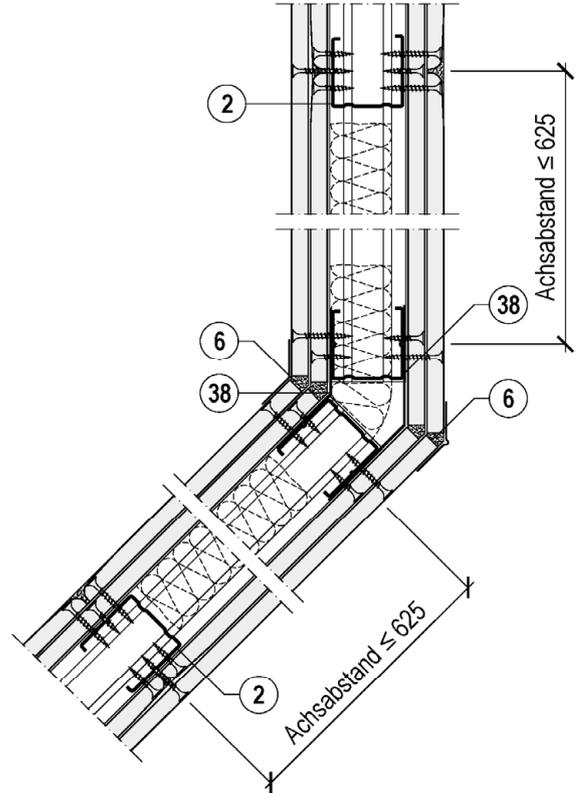
Variante 1



Variante 2



Variante 3



- 2 Knauf CW-Profil, \geq CW 50 / 50 / 0,6
nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Knauf Fugenspachtel
nach DIN EN 13963
- 7 Für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel
für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss
entsprechend DIN 18183-1
 $a \leq 1000$ mm
- 12 Blechschraube
- 13 Knauf Schnellbauschraube
- 38 Stahlblech, $t \geq 0,5$ mm, z. B. Knauf Flexibles Eckenprofil

Darstellungen sind Systemskizzen

[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
 in Metallständerbauweise und Beplankung mit Gipsplatten

Eckenausbildungen

Anlage 18